

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 29. November 2005

Politische Aktivitäten einer ausländischen Organisation in St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. März 2006

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 29. November 2005 nach den politischen Aktivitäten des Präsidenten des «Volkskongresses Kurdistan» im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Sicherheitsbehörden des Kantons St.Gallen hatten keine Kenntnis, dass im Rahmen einer vom Kurdischen Kulturverein St.Gallen organisierten Veranstaltung vom 26. November 2005 der Präsident des «Volkskongresses Kurdistan (Kongra-Gel)» auftreten und eine Rede halten würde. Nachdem über diesen Anlass am 29. November 2005 in der Presse berichtet worden war, klärte die Kantonspolizei St.Gallen den Sachverhalt unverzüglich ab. Dabei ergab sich, dass der Präsident der genannten Organisation tatsächlich eine politische Rede, insbesondere über Abdullah Öcalan, gehalten hatte. Die Organisation Kongra-Gel war von der EU im Frühjahr 2004 als Nachfolgeorganisation der PKK in die Liste der Terrororganisationen aufgenommen worden.

Eine Meldepflicht für die vorübergehende Anwesenheit des Präsidenten der Kongra-Gel im Kanton St.Gallen und für dessen Absicht, eine politische Rede zu halten, besteht nicht. Da er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (des Kantons Freiburg) ist, darf er sich ohne besondere Bewilligung und Anmeldung in der Schweiz frei bewegen und sich auch vorübergehend im Kanton St.Gallen aufhalten.

2. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind verfassungsrechtlich geschützt (Art. 16 und 22 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]; Art. 2 Bst. j und p der Kantonsverfassung [sGS 111.1]) und gelten auch für ausländische Staatsangehörige. Einschränkungen der Freiheitsrechte sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen bzw. durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren und den Kerngehalt des Grundrechts nicht antasten (Art. 36 BV).

Für eine vorgängige Inhaltskontrolle beabsichtigter Meinungsäusserungen (Vorzensur) besteht keine rechtliche Grundlage. Eine Vorzensur würde wohl auch den unantastbaren Kerngehalt der Meinungsfreiheit tangieren. Ein Präventiveingriff ist im Einzelfall nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter und nur bei einer konkreten, unmittelbar drohenden Gefahr einer Beeinträchtigung zulässig (beispielsweise wenn begründeter Verdacht besteht, die beabsichtigte Meinungsäusserung enthalte einen Aufruf zu Straftaten oder sonstigem rechtswidrigem Handeln; vgl. Kley/Tophinke, St.Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Rz 17 und 27 zu Art. 16). Vorliegend bestanden keine Anhaltspunkte, dass eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hätte gegeben sein können.

3. Weder die Durchführung der nicht öffentlich angekündigten Veranstaltung im Vereinslokal des kurdischen Kulturvereins noch die Abhaltung der Rede von Zübeyir Aydar bedarf einer staatlichen Bewilligung. Der frühere Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern (AS 1948, S. 119 ff.), der eine solche Bewilligungspflicht – allerdings nur für ausländische Personen ohne Niederlassungsbewilligung – vorgesehen hatte, ist seit mehreren Jahren aufgehoben. In diesem Sinn war die Rede des

Präsidenten von Kongra-Gel auch nicht «gestattet». Ein präventives Einschreiten im Sinn einer Vorzensur, eines Rede- oder eines Versammlungsverbots war daher nicht nur mangels Kenntnis, sondern auch wegen fehlender Rechtsgrundlagen weder möglich noch zulässig. Unter Umständen muss zur Gewährleistung der Grundrechte, die einen wesentlichen Pfeiler des schweizerischen Rechtsstaates bilden, in Kauf genommen werden, dass eine Meinungsäusserung den Landesinteressen zuwiderlaufen oder das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigen kann.

Die Regierung verurteilt mit Nachdruck die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele. Die Gewalt der Kongra-Gel konzentriert sich nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Polizei vorwiegend auf die Türkei. Veranstaltungen, Anlässe und Demonstrationen der Kongra-Gel verlaufen hierzulande momentan friedlich und gewaltlos. Organisationen und Gruppierungen wie die Kongra-Gel, in deren Schoss die Ausübung gewalttätiger Aktionen bzw. Straftaten auch in der Schweiz möglich ist, werden mit angemessenen polizeilichen Mitteln überwacht. Sollte sich eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit des Landes ergeben, sind bei gegebenen Voraussetzungen neben den erwähnten vorbeugenden Massnahmen zusätzlich Massnahmen repressiver Art, insbesondere die Einleitung von Straf- und/oder ausländerrechtlichen Verfahren angezeigt.